

Akzeptiertes Nachweisverfahren

ANV FCL 1.355(a)(2)

Fortbildungslehrgang für Lehrberechtigte (FI(A)) und Lehrberechtigte für Instrumentenflug (IRI(A))

(Siehe JAR-FCL 1.355)

1. Bei der Einrichtung von Fortbildungslehrgängen für Lehrberechtigte (FI/IRI) in JAA-Mitgliedstaaten ist die geografische Ausrichtung, die Teilnehmerzahl und die Häufigkeit des Angebotes zu berücksichtigen.
2. Ein solcher Lehrgang muss mindestens zwei Tage dauern, wobei für die Teilnehmer über die gesamte Dauer des Lehrgangs, einschließlich der Teilnahme an Arbeitsgruppen/Workshops Anwesenheitspflicht besteht. Verschiedene Aspekte sind zu berücksichtigen, u.a. die Einbeziehung von Teilnehmern, die im Besitz von Lehrberechtigungen für andere Luftfahrzeugkategorien sind.
3. Es wäre wünschenswert, einige erfahrene FIs/IRIs, die zum Zeitpunkt des Lehrganges praktisch ausbilden und über das Verständnis verfolgen, sowohl die Anforderungen für die Verlängerung der Lehrberechtigung als auch die angewandten Lehrmethoden praktisch umzusetzen, als Dozenten ins diese Lehrgänge einzubinden.
4. Nach einer durchgängigen und zufrieden stellenden Teilnahme erhält der FI/IRI durch den von der zuständigen Stelle genehmigten Veranstalter eine entsprechende Teilnahmebescheinigung.
5. Für den FI/IRI Fortbildungslehrgang ist aus folgenden Themengebieten auszuwählen:
 - a. neue und/oder aktuelle Vorschriften/Verordnungen, schwerpunktmäßig Kenntnisse der Bestimmungen von JAR-FCL und anwendbarer Betriebsvorschriften;
 - b. Lehrtätigkeit und Lernverhalten;
 - c. Lehrmethoden;
 - d. die Rolle des Lehrberechtigten;
 - e. nationale Rechtsprechung (soweit betroffen);
 - f. menschliche Faktoren;
 - g. Flugsicherheit, Verhütung von Unfällen und Zwischenfällen;
 - h. Verhalten als Luftfahrer² (Airmanship);
 - i. rechtliche Aspekte und Durchsetzungsverfahren;
 - j. navigatorische Fähigkeiten einschließlich neuer/aktueller Funknavigationshilfen;
 - k. Unterweisung im Instrumentenflug und
 - l. wetterbezogene Themen einschließlich Verfahren zur Verbreitung diesbezüglicher Informationen;
 - m. weitere, von der zuständigen Stelle ausgewählte Themen.

Die Unterrichtseinheiten sollten 45 Minuten Vortrag und 15 Minuten Diskussion umfassen. Der Einsatz visueller Hilfen unter Verwendung interaktiver Video- und anderer Unterrichtshilfen (sofern vorhanden) für Arbeitsgruppen/Workshops wird empfohlen.